Wien, Donnerstag, den 27. November 1884. XVII. Jahrgang. Nr. 48.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Betreffend die Bestimmungen über den Feuerrayon für Privatbauten in der Nähe einer Eisenbahn.

Aus Anlaß eines im Feuerbereiche der B.-M.'er Eisenbahn im Stadtbezirke B. geführten Zubaues zu einem bestehenden Wohnhause vertrat der Stadtmagistrat in B. die Anschauung, daß der Feuerbereich der Locomotiv-Eisenbahnen nunmehr durch § 25 der Handelsministerialverordnung vom 25. Jänner 1879, R. G. Bl. Nr. 19, im Allgemeinen geregelt sei und daß bei Bemessung des Feuerrayons anläßlich eines Privatbaues längs der Eisenbahnen nur mehr die Bestimmungen des vorcitirten Paragraphes in Anwendung zu bringen seien.

Die Generalinspection der österr. Eisenbahnen hat jedoch in ihrer an diesen Magistrat gerichteten Zuschrift den gegentheiligen Standpunkt eingenommen und dem Magistrate aufklärend bemerkt, „daß für Bauführungen der Anrainer in der Nähe von bestehenden Eisenbahnen die Bestimmungen über den Feuerrayon nicht durch die Handelsministerialverordnung vom 25. Jänner 1879, R. G. Bl. Nr. 19, gegeben sind, sondern daß der im § 7 der Bauordnung für Tirol (?) erwähnte Rayon oder Feuerbereich durch die Vorschriften des Hofkanzleidecretes vom 28. December 1843, Z. 40.114, bestimmt ist, in welcher Beziehung auch der Erlaß des hohen Ministeriums des Innern vom 7. Juni 1883, Z. 7968, ausdrückliche Weisungen enthält."

Dawider machte der Stadtmagistrat von B. folgende Vorstellung: „Abgesehen davon, daß der Stadtmagistrat in dieser Aufklärung keine auf die Festsetzung des Feuerrayons bezugnehmende Anordnung zu erblicken vermag, ist es ihm aus zwei Gründen nicht völlig klar, daß angesichts der Bestimmungen des § 25 der Ministerialverordnung vom 25. Jänner 1879 noch immer das Hofkanzleidecret vom 28. December 1843 für die Bauten der Eisenbahnanrainer Giltigkeit haben sollte; denn für's Erste hat ja auch der § 25 der Ministerialverordnung vom 25. Jänner 1879 nur die Privatbauten der Anrainer im Auge, für welche er den Feuerrayon ganz abweichend vom obcirtirten Hofkanzleidecrete feststellt, und es ist nicht abzusehen, daß für diese Anrainergebäude überhaupt zwei ganz verschiedene Feuerrayone bestehen sollen. Denn wenn die nöthige Feuersicherheit bei Anwendung der Bestimmungen des mehrerwähnten § 25 als vorhanden betrachtet wird, wenn es sich um den Bau einer neuen Eisenbahn handelt, so muß doch dieselbe Sicherheit auch in jenen Fällen vorausgesetzt werden, wenn innerhalb des in diesem § 25 bestimmten Feuerrayons durch einen Privaten ein Neubau, Um-, Zu- oder Adaptirungsbau längs einer bestehenden Eisenbahn geführt wird. Der zweite Grund aber, welcher den Fortbestand der Giltigkeit des Hofkanzleidecretes vom 28. December 1843 neben dem § 25 der Ministerialverordnung vom 25. Jänner 1879 zum mindesten als höchst zweifelhaft erscheinen läßt, ist im ersten Alinea des § 48 dieser letzterwähnten Verordnung zu suchen."

Bei der Vorlage dieser Anfrage an das Handelsministerium bemerkte die Statthalterei, „daß eine allgemeine Bauordnung für Tirol nicht besteht und daß zwar der § 25 der Ministerialverordnung vom 25. Jänner 1879, R. G. Bl. Nr. 19, allerdings nur die feuersicheren Herstellungen bei im Baue begriffenen Bahnen im Auge hat, daß aber der von der Generalinspection bezogene Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. Juni 1883, Nr. 7968, und die mit diesem Erlasse in Erinnerung gebrachten früheren Bestimmungen nur die Competenz für Privatbauten längs den Bahnen und den Vorgang bei solchen Baugesuchen regeln, wodurch die Frage, ob unter „Umgebung der Bahn" (§ 99 der Eisenbahnbetriebsordnung) der Feuerrayon des mehrbezogenen § 25 oder aber die im Hofkanzleidecrete vom 28. December 1843, Z. 40.114, bestimmten Entfernungen zu verstehen seien, nicht gelöst scheint."

Hierüber hat das Handelsministerium unterm 13. Juni 1884, Z. 42.391, Nachstehendes eröffnet:

„Die Bestimmungen des Abschnittes F. der Handelsministerialverordnung vom 25. Jänner 1879, R. G. Bl. Nr. 19, insbesondere § 25 derselben, haben den Zweck, den Umfang der den Eisenbahnunternehmungen im Grunde des § 10, lit. a des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, obliegenden Verpflichtung zu feuersicheren Herstellungen an den längs der Eisenbahntrace gelegenen Gebäuden festzusetzen, beziehungsweise diese Verpflichtung auf ein bestimmtes Maß einzuschränken, während durch das Hofkanzleidecret vom 28. December 1843, Z. 40.114 / 1665 (Eisenbahngesetzsammlung Pollanetz-Wittek I. Band, Seite 71 u. ff.), der Feuer- und Sicherheitsrayon für Neubauten längs der in Ausführung begriffenen oder schon bestehenden Eisenbahnen, u. z. auch im Interesse des Bestandes der Bahnen und der Sicherheit des Betriebes festgestellt und sonach Verpflichtungen der Anrainer gegenüber den Eisenbahnen normirt werden. Wie schon aus dem Hofkammer-Präsidialerlasse vom 28. Jänner 1844, Z. 46 C. P., an die bestandene k. k. Generaldirection der Staatseisenbahnen, aus dem Erlasse dieser letzteren vom 3. Februar 1844, Z. 372, an die untergeordneten Bauleitungen und Grundeinlösungscommissionen, endlich aus dem Handelsministerialerlasse vom 8. August 1858, Z. 2307 H. M., an die

Statthaltereien von Ober- und Niederösterreich hervorgeht, faßt das Hofkanzleidecret vom 28. December 1843, Z. 40.114/1665, den Feuer- und Sicherheitsrayon bei Herstellungen neuer Gebäude in der Nachbarschaft der Eisenbahnen strenger auf, als jene Verordnungen, durch welche seinerzeit der Umfang der Verpflichtung der Eisenbahnunternehmungen in Absicht auf die feuersichere Herstellung bestehender Gebäude festgesetzt wurde, an Stelle deren seither die Verordnung vom 25. Jänner 1879, R. G. Bl. Nr. 19, getreten ist. Die letzteren Bestimmungen haben die möglichste Erhaltung, beziehungsweise die Ermöglichung des Fortbestehens der in der Nähe der Eisenbahnen befindlichen Gebäude im Auge, während das mehrerwähnte Hofkanzleidecret vom 28. December 1843, Z. 40.114, den ausgiebigsten Schutz der Eisenbahnen gegen jene Gefahren beabsichtigt, welche aus zu großer Nähe von Neubauten für den Bestand und die Sicherheit des Betriebes der Bahnen erwachsen könnten."

Ueber diesen Erlaß fand sich die Statthalterei in J. bestimmt, das Handelsministerium darauf aufmerksam zu machen, „daß in dem mit dem h. Circularerlasse vom 3. Februar 1879, Nr. 2216, herabgelangten Verzeichnisse jener Erlässe, welche in Folge des § 48 der Ministerialverordnung vom 25. Jänner 1879 überflüssig geworden sind, oder mit deren Bestimmungen nicht mehr im Einklange stehen und daher ausdrücklich außer Kraft gesetzt wurden, unter Post 16 sich auch der Erlaß der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen vom 6. Februar 1875, Nr. 1172, befindet, womit angeordnet wurde, daß bis zur Einführung eines Eisenbahnpolizeigesetzes rücksichtlich der zu treffenden Vorkehrungen anläßlich der Herstellung neuer Gebäude an den in der Ausführung stehenden Staatseisenbahnen unter anderen Vorschriften auch jene des Hofkanzleidecretes vom 28. December 1843, Z. 40.114, zur Richtschnur genommen werden müsse. Es können daher leicht gegründete Bedenken darüber entstehen, ob nicht durch die Handelsministerialverordnung vom 25. Jänner 1879, R. G. Bl. Nr. 19, beziehungsweise durch den Handelsministerialerlaß vom 3 Februar 1879, Nr. 2216, das Hofkanzleidecret vom 28. December 1843, Nr. 40.114, überhaupt gänzlich aufgehoben worden sei, und dürfte sich daher eine allgemeine diesfällige Erläuterung als wünschenswerth herausstellen."

Ueber diese gegebene Anregung hat nun das Handelsministerium mit Erlaß vom 29. Juli 1884, Z. 23.277, Folgendes eröffnet: „Aus den bereits in dem Erlasse vom 13. Juni 1884, Z. 42.391 de 1883, angeführten Gründen ergibt sich als naturgemäße Consequenz, daß durch die Bestimmungen der Verordnung vom 25. Jänner 1879, R. G. Bl. Nr. 19, über feuersichere Herstellungen lediglich jene bestandenen Vorschriften tangirt erscheinen, welche die Veränderung an vorhandenen Anrainerobjecten in Folge einer neuen Bahnanlage im Auge haben und daß daher auch die mit dem Erlasse vom 3. Februar 1879, Z. 2216, getroffene Verfügung nur auf frühere Erlässe dieser Gattung Bezug hat. Die Derogirung der Bestimmungen des Hofkanzleidecretes vom 28. December 1843 durch den Generalinspectionserlaß vom 6. Februar 1875, Z. 1172, erscheint übrigens auch durch die Verschiedenartigkeit des Zweckes und der Rechtswirksamkeit der betreffenden Anordnungen ausgeschlossen. Zu einer allgemeinen Erläuterung glaubt daher das Handelsministerium um so weniger eine Veranlassung zu haben, als die äußerst geringe Anzahl von Zweifeln, welche über die Tragweite der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung vom 25. Jänner 1879, R. G. Bl. Nr. 19, unmittelbar nach dem Erscheinen derselben aufgetaucht waren, bereits fallweise behoben worden ist." H. H.

Mittheilungen aus der Praxis.

Nach § 42 Forstgesetz muß auch bei Entgegenhalt von Verträgen die politische Behörde bei Abgang eines Vergleiches über angemeldete Schadenersatzansprüche einen zwischenweiligen Schadenersatz sicherstellen.

Ueber Ansuchen des ärarischen Triftunternehmers J. A. in B. um die Triftbewilligung auf der B.'er Arche fand am 19. April 1882 die Uferbegehung des Triftbaches statt und stellte der Vertreter der Messingfabrik A. in Anbetracht, daß durch die ärarische Holztrift die Arche des Werkkanales unterwaschen wird, die Forderung, das Forstärar möge zum Schutze der Arche des Werkkanales am linksseitigen Ufer des Triftwassers eine Summe und für die Herstellung eines, in das Bachbett einzulagernden, mit Steinen ausgepolsterten Vorrostes eine Unterstützung gewähren.

Von Seite des Sachverständigen wurde die Frage, ob die gegenwärtig unter dem Holzrechen bestehende Schotteranhäufung, wodurch das Wasser gegen die Arche des Werkkanales gedrängt wird und diese unterwäscht, und ob diese ungünstigen Verhältnisse sich erst jetzt seit dem Bestande des steinernen Rechens gebildet, oder nicht auch beim früheren hölzernen Rechen vorgekommen sind, nicht beantwortet; ebenso wenig gab der Sachverständige ein Urtheil darüber ab, ob die Einwirkung des Rechens und des Triftens auf die Messingfabrik diese zu einer Forderung an das Forstärar auf Grund der bezüglichen Kaufs- und Uebernahmsverträge berechtigen

Der Vertreter des Forstärars protestirte auf Grund des Vertrages vom Jahre 1871 gegen die Heranziehung des Forstärars zu einer neuerlichen Verpflichtung.

Mit bezirkshauptmannschaftlichem Erlasse vom 10. Mai 1882, Z. 2427, wurde die Holztrift bewilligt und die A.'er Messingfabrik, mit Rücksicht auf den zwischen ihr und dem Forstärar abgeschlossenen Vertrag vom 28. October 1871, mit ihrem Petitum zurückgewiesen.

In dem Statthaltereirecurse leitete der Vertreter des Messingwerkes seine Schadenersatzansprüche aus dem § 34 Forstgesetz ab.

Der Vertreter des Forstärars stellte dieser Forderung die mit genannter Gewerkschaft abgeschlossenen Verträge vom 16. November 1855 und 28. October 1871 entgegen, laut welchen die fraglichen Archen von der Fabrik zu erhalten sind.

Die k. k. Statthalterei hat mit Entscheidung vom 14. Jänner 1883, Z. 106, „in Rücksicht darauf, daß im vorliegenden Falle von Seite der Sachverständigen ein fixer Entschädigungsbetrag weder ermittelt, noch ausgesprochen wurde, ferner eine Partei sich auf Verträge beruft, welche von der Gegenpartei nicht anerkannt und auf den concreten Fall als nicht zutreffend bezeichnet werden, die Fabrik nach § 42 des Forstgesetzes mit ihren Ersatzansprüchen auf den ordentlichen Rechtsweg gewiesen, nachdem ein gütliches Uebereinkommen der Parteien nicht erzielt werden konnte."

Das k. k. Ackerbauministerium hat diese Entscheidung mit Erkenntniß vom 21. März 1884, Z. 16.031, behoben und eine neuerliche Erhebung und instanzmäßige Entscheidung über das Begehren der recurrirenden Fabrik im Sinne der folgenden Andeutungen angeordnet:

„Das Messingwerk A. hat wegen Unterwaschung der Kanalarche durch die Triftwässer einen Schadenersatzanspruch auf Grund des § 34 F. G. angemeldet. Bei der hierüber am 21. October 1882 vorgenommenen Localerhebung wurden vom Vertreter des Forstärars als Triftunternehmer gegen die Schadenersatzansprüche des Messingwerkes folgende zwei Einwendungen erhoben:

1. Im Protokolle vom 11. Jänner 1856, welches einen integrirenden Bestandtheil des Vertrages vom 16. November 1855 bildet, ist im § 8 die Bestimmung enthalten, daß der Fabrik die Erhaltung von Wegen, Brücken, Archen und Wasserleitungen obliegt und ebenso ist in diesem Protokolle vom 29. September 1855 unter der Aufschrift „Archen" die Bestimmung enthalten, daß die dort näher bezeichneten Archen von der Fabrik zu erhalten sind.

2. Im Vertrage vom 28. October 1871 wurden seitens des Forstärars zur Beseitigung der der Messingfabrik aus Anlaß der ärarischen Holztriften auf der B.'er Arche ergehenden „Schäden" mit ausdrücklicher Einwilligung des Vertreters der Messingfabrik Verpflichtungen übernommen, über welche hinaus das Forstärar zu gehen nicht gesonnen ist.

Aus diesen Bestimmungen wurde der Schluß gezogen, daß das Forstärar zum Ersatze der angesprochenen, durch die Trift verursachten Schäden an der Kanalarche der Messingfabrik nicht verpflichtet sei.

Beide Einwendungen erscheinen jedoch unbegründet.

ad 1. Abgesehen davon, daß das am 11. Jänner 1856 aufgenommene Protokoll unmöglich einen integrirenden Bestandtheil des bereits viel früher namentlich am 16. November 1855 ausgefertigten Vertrages bilden kann, und im letzteren auch nicht als ein solcher Bestandtheil erklärt wurde, ist das Protokoll am 11. Jänner 1856 ausdrücklich nur zu dem Zwecke aufgenommen worden, um „die vorzüglichen Momente der Uebergabe und Uebernahme der A.'er Messingfabrik sammt Zugehör und Vorräthen . . . . . sicherzustellen." Schon hieraus folgt, daß das Protokoll nicht den Zweck hatte, neue im Vertrage nicht enthaltene Verbindlichkeiten zwischen Käufer und Verkäufer zu begründen, sondern nur den

Vorgang bei Durchführung des Vertrages zu constatiren. Noch deutlicher geht dieser Zweck des Protokolles aus dem ganzen Inhalte desselben hervor, welcher zumeist in der Aufzählung der dem Käufer übergebenen Objecte, Urkunden und Aufschreibungen, dann Material und sonstigen Vorräthen besteht. In diesem Protokolle wird nun ähnlich, wie dies z. B. bezüglich der „Rechte“ im § 5, bezüglich der „Steuer und Gemeindeumlagen“ im § 6, bezüglich der „freiwilligen Gaben für religiöse und milde Zwecke“ im § 7 geschieht, in dem mit „Lasten und Verbindlichkeiten“ überschriebenen § 8 bemerkt, daß die Erhaltung der Wege, Archen u. s. w. der Fabrik obliegt. Die zuletzt bezogenen Paragraphe des Protokolls vom 11. Jänner 1856 entsprechen genau der Bestimmung im § 5 des Vertrages vom 16. November 1855, wornach mit dem Tage der Uebernahme „auch alle mit dem Kaufobjecte verbundenen Lasten und Abgaben, als Steuern, Gemeindebeiträge, sonstige, von der Messingfabrik zu frommen Zwecken stetig geleistete Beiträge, Reparaturen 2c. an den Käufer übergehen. Wollte man aber auch per inconcessum annehmen, daß mit der Bestimmung im § 8 des Protokolls vom 11. Jänner 1856 eine neue, vom Vertrage ddo. 16. November 1855 abweichende Verbindlichkeit der Messingfabrik begründet wurde, so kann derselben doch kein anderer Sinn beigelegt werden, als daß die Verpflichtung zur Erhaltung der Arche u. s. w. von nun an der Messingfabrik als Eigenthümerin der Anlage obliegt, keineswegs könnte aber daraus der Schluß gezogen werden, daß diese Archen von einem Dritten, oder dem Forstärar als Verkäufer durch die Holztrift oder die Triftanlagen beschädigt werden können, ohne daß der Eigenthümer der Arche berechtigt wäre, die ihm hiefür nach § 34 F. G. gebührende Entschädigung zu fordern. Dasselbe gilt auch von der gleichen Bestimmung des übrigens nicht beigebrachten Protokolls vom 22. September 1855, wenn diese Bestimmung den vom Vertreter des Forstärars angeführten Wortlaut hat.

ad 2. Im Vertrage vom 28. October 1871 hat sich das Forstärar anläßlich mehrerer Beschwerden der Messingfabrik wegen Nichteinhaltung eingegangener Verpflichtungen und zugefügter Schäden verpflichtet, zur Beseitigung der der genannten Fabrik durch die ärarischen Holztriftungen zugehenden Schäden gewisse Herstellungen auszuführen; es ist jedoch in diesem Vertrage seitens der Fabrik weder auf die Herstellung weiterer Verkehrungen für den Fall, als sich dieselben nicht als genügend erweisen sollten, noch auf das Recht zur Forderung eines Ersatzes für allfällige, durch die Trift oder die Triftanlagen dennoch erlittene Schäden Verzicht geleistet worden.

Nachdem hiernach die Einwendungen des Forstärars nicht begründet erscheinen, ist die recurrirte Entscheidung zu prüfen.

Mit der Statthalterei-Entscheidung vom 14. Jänner 1883, Z. 106, wurde die Messingfabrik mit ihren Ersatzansprüchen, welche vom Forstärar auf Grund der bezüglichen Verträge verweigert wurden, in Anwendung des § 42 F. G. auf den ordentlichen Rechtsweg gewiesen, nachdem ein gütliches Uebereinkommen der Parteien nicht erzielt werden konnte. Nun beschränkt sich aber der Wirkungskreis der politischen Behörden bei rechtzeitig (§ 40 F. G.) angemeldeten Schadenersatzansprüchen nicht auf den Versuch zur Erzielung eines gütlichen Vergleiches zwischen den Parteien, sondern es ist vielmehr Pflicht der Behörde, die Höhe der Schadenersätze durch Sachverständige auszumitteln und die ausgemittelten Beträge sicherzustellen, d. i. im Entscheidungswege auszusprechen, und eventuell erlegen zu lassen. Dieser Verpflichtung dürfen sich die politischen Behörden um so weniger entziehen, als sie sonst eine ihnen nicht zustehende Entscheidung über die Klägerrolle im künftigen Rechtsstreite treffen würden. Wird nämlich Derjenige, welcher den Ersatz anspricht, beim Nichtzustandekommen eines Vergleiches sofort einfach auf den Rechtsweg gewiesen, so muß er, wenn er seinen Anspruch verfolgen will, den Triftunternehmer klagen; während, wenn die politischen Behörden nach der Vorschrift des § 42 F. G. die ausgemittelten Beträge inzwischen sicherstellen und die Parteien, also beide, auf den Rechtsweg weisen, dieser nur von jenem Theile betreten zu werden braucht, welcher sich mit dem Ausspruche der politischen Behörde nicht zufriedenstellt und dieser Theil sowohl der Beschädigte als auch der Triftunternehmer sein kann.

Im vorliegenden Falle erscheint durch das Commissionsprotokoll vom 21. October 1882 constatirt, und wird auch vom Forstärar nicht in Abrede gestellt, daß die Gefahr für die Arche der Messingfabrik durch die ärarische Trift, beziehungsweise die Triftanlage erhöht wird.

Es hätte deshalb auch ungeachtet der Einwendung des Forstärars nach § 42 F. G. über das von der Messingfabrik auf Grund des § 34 F. G. gestellte Begehren um Vergütung der Triftschäden, respective um Leistung eines Beitrages zur Erhaltung der Arche das Gutachten der Sachverständigen eingeholt und darüber instanzgemäß entschieden werden sollen.

Hiebei bleibt selbstverständlich derjenigen Partei, welche sich mit dem Ausspruche der politischen Behörde nicht zufriedenstellt, nach § 42 F. G. und Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144, vorbehalten, Abhilfe gegen die andere Partei im ordentlichen Rechtswege zu suchen.“ M. R.

Wenn sich im gemeinschaftlichen Haushalte lebende Familienmitglieder an einem unbefugten Ausschanke geistiger Getränke betheiligen, erscheint das Familienhaupt für die hiedurch begangene Uebertretung verantwortlich und strafbar.

Ueber Anzeige des Propinationspächters in O. Sch., Leiser H., hat die Bezirkshauptmannschaft C. am 27. März 1882 gegen Jossel M. und dessen Sohn Leiser M. wegen des ihnen zur Last gelegten Winkelausschankes eine Strafverhandlung durchgeführt.

Die als Zeugen einvernommenen Insassen in O. Sch. geben an, daß sie im Jänner 1882 im Hause des Jossel M. Branntwein gekauft haben, welchen ihnen Leiser M., Sohn des Jossel M., verabreicht und das hiefür entfallende Geld von 2 kr. per Glas entgegengenommen habe. Der Zeuge Georg P. fügte noch bei, daß bei dem fraglichen Branntweineinkaufe der Vater des Leiser M., Jossel M., zugegen war. Leiser M. stellte bei der seitens der Bezirkshauptmannschaft eingeleiteten Strafverhandlung diese Aussagen der Zeugen einfach in Abrede; Jossel M. gab an, daß sein Sohn Leiser sich wohl bei ihm aufhalte und ihm bei der Führung des Krämereigeschäftes behilflich sei, allein sich mit dem Branntweinschanke nicht beschäftige. Im Uebrigen behauptete der Deponent, es sei ihm unmöglich, das Factum, daß sein Sohn Leiser keinen Branntwein ausschänke, zu beeiden, weil er mitunter vom Geschäfte abwesend sei und außerhalb des Geschäftslocales sich bewege.

Auf Grundlage dieses Verhandlungsergebnisses hat die Bezirkshauptmannschaft mit dem Erkenntnisse vom 27. März 1882, Z. 2097, den Jossel M. wegen des mit seinem Einverständnisse begangenen, in seinem Hause ausgeübten unbefugten Getränkeausschankes durch seinen 16jährigen Sohn Leiser gemäß § 33 des Gesetzes vom 7. Juli 1876, L. G. Bl. Nr. 6 ex 1879, zu einer Geldstrafe von 200 fl., eventuell 40 Tagen Arrestes und den Leiser M. wegen des demselben zur Last fallenden unbefugten Getränkeausschankes im Sinne der citirten Gesetzesstelle zu einer Geldstrafe von 200 fl., eventuell 40 Tagen Arrestes verurtheilt.

Den dagegen von Jossel M. im eigenen und im Namen seines Sohnes eingebrachten Recurs legte die Bezirkshauptmannschaft C. der Landesregierung mit dem Bemerken vor, daß Jossel M., wie seine Gattin und seine Kinder wegen der Uebertretung des unbefugten Branntweinausschankes bereits zu wiederholten Malen bestraft wurden, ohne dieselben von ihrem zur Gewohnheit gewordenen sträflichen Vorgange abbringen zu können. Die Landesregierung hat mit der Entscheidung vom 14. August 1882 das angefochtene Straferkenntniß in jenem Theile desselben, in welchem Leiser M. wegen der bezeichneten Uebertretung verurtheilt wurde, bei dem Umstande, als der Thatbestand durch die Aussagen der einvernommenen Zeugen sichergestellt erscheint, bezüglich der Schuldfrage bestätigt, die andictirte Geldstrafe jedoch auf den Betrag von 100 fl. im Gnadenwege herabgesetzt. Hingegen wurde jener Theil des Erkenntnisses, mittelst welchem gegen Jossel M. die Strafe verhängt worden ist, behoben, weil das demselben zur Last gelegte Einverständniß durch die Aussagen des einen Zeugen Georg P. nicht hinlänglich erwiesen erscheint.

Gegen diese Entscheidung brachte Jossel M. im Namen seines Sohnes Leiser den Ministerialrecurs ein, welchen das Ministerium des Innern mit Entscheidung vom 7. October 1882, Z. 14.108, nach § 3 der Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 31, als unstatthaft zurückwies, dabei jedoch der Landesregierung behufs Beachtung in künftigen Fällen bemerkte, „daß in Fällen, wo sich im gemeinschaftlichen Haushalte lebende Familienmitglieder am unbefugten Ausschanke geistiger Getränke betheiligten, das Familienhaupt für die dadurch begangene Uebertretung verantwortlich und strafbar ist, wenn nicht ganz besondere Verhältnisse diese Verantwortlichkeit ausschließen.“

P.

Literatur.

Dr. Georg Ritter von Thaa, Ministerialrath im k. k. Handelsministerium: Das Hausirwesen in Oesterreich. Mit Benützung amtlicher Quellen dargestellt. Wien, Manz, 1884.

Die Frage der Regelung des Hausirhandels wird — wie sich noch neuestens, am Wiener Kaufmannstage, gezeigt — immer acuter und die in der Vorrede des Werkes prognosticirte Dringlichkeit einer baldigsten legislativen Maßnahme gewinnt immer mehr an Nachdruck, so daß das Vorhaben des Verfassers, in einer Monographie ad hoc alle diesen Handel betreffenden, derzeit nur schwer zu überblickenden Normen und Daten zusammenzufassen, nicht nur an sich dankenswerth, sondern sehr zeitgemäß erscheint. In erschöpfender und doch auf das Wesentlichste reducirter Darstellung (136 S.) erhält der Leser eine vollständige Aufklärung über I. Geschichte des Hausirwesens, speciell in Oesterreich, II. die derzeit geltenden einschlägigen Normen, betreffend den Betrieb desselben, III. die bezüglichen Steuer-, Stempel- und Gefällsvorschriften, und IV. Statistik desselben, welche in der Richtung auf Authenticität schon deshalb nichts zu wünschen übrig läßt, weil dem Verfasser die Benützung der amtlichen Quellen in den Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels gestattet war. Aber auch in der Durchführung der Aufgabe ist eine Achtsamkeit, namentlich die bei einer solchen Bearbeitung unerläßliche Wahrung der objectiven Gesichtspunkte wohlthuend bemerkbar.

Dr. G. R.

Gesetze und Verordnungen.

1883. II. Semester.

Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 93. Ausgeg. am 28. September.

Beitritt Bulgariens zum Pariser Uebereinkommen vom 1. Juni 1878, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe. H. M. Z. 30.423. 20. September.

Ergänzung des Fahrpost-Tarifes „Spanien". H. M. Z. 31.857. 4. September.

Instradirung der Briefsendungen nach Australien, Réunion, Mauritius, Madagascar, Mayotte und Nossi-Bé. H. M. Z. 33.282. 10. September.

Aenderung im Briefpost-Tarife. H. M. Z. 32.747. 11. September.

Zulässigkeit von Postanweisungen nach und aus Tripolis. H. M. Z. 33.080. 12. September.

Hinausgabe eines neuen Tarifes für Fahrpostsendungen nach Italien bei der Beförderung über die Schweiz. H. M. Z. 29.185. 12. September.

Einschärfung der Bestimmungen über die Behandlung der ungenügend frankirten Correspondenzen nach Vereinsländern. H. M. Z. 33.252. 14. September.

Nr. 94. Ausgeg. am 29. September.

Festsetzung des Postrittgeldes für das Wintersemester 1883/4, d. i. für die Zeit vom 1. October 1883 bis Ende März 1884. H. M. Z. 28.405. 15. September.

Austausch von Postpacketen (Colis postaux) im Verkehre mit der Republik St. Marino. H. M. Z. 33.019. 14. September.

Errichtung, Auflassung und Verlegung von königl. ungarischen Postämtern. H. M. Z. 29.240. 19. September.

Verbot der Zeitschriften: „Der Deutsche Correspondent" und „Ciulinul". H. M. Z. 34.995. 26. September.

Nr. 95. Ausgeg. am 3. October.

Aenderung im Fahrpost-Tarife „Italien". H. M. Z. 31.512. 30. August.

Errichtung eines Postamtes in Welehrad. H. M. Z. 30.858. 15. September.

Errichtung eines Postamtes in Rohr Bahnhof. H. M. Z. 33.691. 19. September.

Errichtung eines Postamtes in Jurschinzen. H. M. Z. 29.240. 19. September.

Neuerliche Einschärfung der Vorschriften über die Verpackung der Fahrpostsendungen. H. M. Z. 34.102. 19. September.

Aenderung im Briefpost-Tarife. H. M. Z. 34.317. 20. September.

Vertheilung des Nachtrages Nr. 19 zum Berner Verzeichnisse der Telegraphen-Bureaux. H. M. Z. 34.125. 21. September.

Abänderungen und Ergänzungen zur Telegraphen-Tarif-Zusammenstellung. H. M. Z. 32.952. 19. September.

Nr. 96. Ausgeg. am 5. October.

Aenderung in den Vorschriften über die Ausübung des postamtlichen Zeitungsdienstes. H. M. Z. 34.080. 19. September.

Verzeichniß von als weitere Sammelstellen des k. k. Postsparcassen-Amtes bestimmten Postämtern. H. M. Z. 1576. 30. September.

Namensänderung des Aerarial-Postamtes „Wien, Herrenhaus" und Ermächtigung der Aerarial-Postämter: „Wien, Minoritenplatz" und „Neulerchenfeld" zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 200 fl. und von Sendungen mit Nachnahme bis 500 fl. H. M. Z. 33.743. 20. September.

Verlegung des Postamtes in Tuschmitz nach Tschachwitz. H. M. Z. 34.875. 28. September.

Einführung des Frankirungszwanges für Packete ohne und mit Werthangabe bis 5 Kilogramm nach und aus Schweden. H. M. Z. 34.880. 25. September.

Beitritt der West India and Panama Telegraph Company zum internationalen Telegraphen-Vertrage. H. M. Z. 34.054. 24. September.

Aenderungen im Stande der österreichischen Telegraphen-Stationen und Ergänzungen des Liniennetzes. H. M. Z. 33.599. 21. September.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben den Inspector der Tabakhauptfabrik in Wien Franz Kikowsky zum Oberinspector der Hainburger Tabakhauptfabrik ernannt.

Seine Majestät haben den Beamten des Postsparcassenamtes, und zwar dem Obercontrolor Johann Schön, dem Secretär Eduard Tobisch, dem Disponenten Ludwig Creutzer und dem Hauptcassier Karl Boyngér das Ritterkreuz des Franz-Josefs-Ordens, ferner dem Controlor Vincenz Laukotzky, dem Cassacontrolor Brando Edlen von Rettich, dem Rechnungsrevidenten Albert Kulhanek, dem Cassier Jakob Zawodsky und den Officialen Franz Raaber und Franz Lehmann das goldene Verdienstkreuz mit der Krone, endlich den Officialen Gustav Kirner und Joseph Froschauer, dem Adjuncten Johann Kramsky, dem Correspondenten zweiter Classe Franz Bräuer, dem Adjuncten Georg Konheisner und den Officialen Georg Mengele und Leopold Bayer das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Handelsminister hat den Telegrapheninspectoren Johann Ulm und Karl Ipold in Wien Baurathsstellen bei der Post- und Telegraphen-Centralleitung im Handelsministerium, dem Telegrapheninspector Wenzel Ulrich von Adlerstein in Prag die Baurathsstelle bei der Post- und Telegraphendirection in Prag, dem Telegraphendirectionssecretär Georg Höfert in Prag die Baurathsstelle bei der Post- und Telegraphendirection in Brünn und dem Telegraphendirectionssecretär Friedrich Strnischtie in Wien die Baurathsstelle bei der Post- und Telegraphendirection in Wien verliehen.

Der Handelsminister hat den Bezirkspostcommissär Karl Feglinger zum Oberpostcommissär in Linz ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forstingenieur Arthur Heibler in Wien zum Oberforstingenieur bei der Forst- und Domänendirection in Görz ernannt.

Erledigungen.

Sanitätsassistentenstelle (nichtadjutirte) bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Braunau am Inn, bis 10. December. (Amtsbl. Nr. 267.)

Forstassistentenstelle bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Innsbruck in der eilften Rangsclasse, eventuell eine Forsteleveustelle mit einem Adjutum von 500 fl., bis 8. December. (Amtsbl. Nr. 267.)

Statthaltereiraths- und Landes-Sanitätsreferentenstellen bei der steiermärkischen Statthalterei in der sechsten Rangsclasse, bis 6. December. (Amtsbl. Nr. 267.)

Mehrere Bezirkshauptmannsstellen, eventuell Statthaltereisecretärs-, Bezirkscommissärs- und Statthaltereiconcipistenstelle, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 269.)

Rechnungsrevidentenstelle in der neunten Rangsclasse, eventuell eine Rechnungsofficialsstelle in der zehnten oder eine Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse bei der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection, bis 21. December. (Amtsbl. Nr. 270.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.